

Name der Gesellschaft:
Weimarische Bank

会社名 :
ワイマール銀行(改正は、1855.6.16)

認可年月日 :
1853.09.17.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=
Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen
und Tabellen, Köln 1858.SS.608-623.

ファイル名 :
18530917WB_A.pdf

46. Weimarische Bank.

Nachdem das mittelst landesfürstlicher Konzessions-Urkunde vom 17. September 1853 genehmigte Statut der Weimarischen Bank durch den Nachtrag, welcher von der Generalversammlung der Bankaktionäre/am 3. März d. J. beschlossen, landesfürstlich bestätigt und durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Mai zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, umfassende Aenderungen erlitten hat, so ist vom Verwaltungsrathe der Weimarischen Bank der nachstehende neue Abdruck des Bankstatuts, welcher den gegenwärtigen Wortlaut des letztern überall enthält, unter dem Titel „Revidirtes Statut der Weimarischen Bank“ zur Erleichterung des Privatgebrauchs veranstaltet worden.

Weimar am 16. Juni 1855.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths der Weimarischen Bank.
Stichling.

I. Abschnitt.

Zweck der Bank, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Zweck der Bank ist, Handel und Gewerbe, sowie die Landwirthschaft zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

Sie führt die Firma:

„Weimarische Bank“

und hat ihren Sitz in Weimar. Bank-Filiale können nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung errichtet werden.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunundneunzig Jahre bestimmt und vom 1. Januar 1854 an gerechnet.

II. Abschnitt.

Grund-Kapital der Bank, Aktien und Aktionärs.

§. 3. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus fünf Millionen Thalern, in 25,000 Aktien, jede zum Betrage von 200 Thalern, aber in zwei Partial-Aktien, Lit. A und B, das Stück zu 100 Thaler getheilt. Beide genießen gleiche Rechte.

Die Gesellschaft ist begründet, sobald der Großherzoglichen Staatsregierung die erfolgte Zeichnung von Aktien im Nominal-Betrage von wenigstens 1,500,000 Thalern nachgewiesen ist; die Bank wird eröffnet, sobald 30 Prozent auf diesen Betrag eingezahlt sind, was aber längstens binnen sechs Monaten nach Begründung der Gesellschaft geschehen sein muß.

Von den das Grund-Kapital bildenden Aktien bleibt der Betrag von 500,000 Thalern zu dem Nennwerthe der Großherzoglichen Staatsregierung dergestalt vorbehalten, daß dieselbe innerhalb dreier Monate nach Eröffnung der Bank wegen Uebernahme des ganzen oder theilweisen Betrags sich zu erklären und die diesfallsigen Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Sofern und soweit dieses nicht geschieht, fällt die freie Verfügung über diese Aktien an die Gesellschaft zurück.

§. 4. Bei der Zeichnung sind zehn Prozent des Nennwerthes der gezeichneten Aktien baar oder in auf den Inhaber lautenden Werthpapieren mit Abrechnung von zehn Prozent ihres Kurs-Preises einzulegen; die Einzahlungen selbst sind nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu bewirken (s. jedoch §. 3).

Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Aktien selbst Interims-Aktien ertheilt, auf welchen die späteren Einzahlungen abquittirt werden. Ist der Betrag einer vollen Aktie (zu 200 Thalern) halb eingezahlt, so wird gegen Rückgabe der bisherigen Interims-Aktie hierüber eine Partial-Aktie à 100 Thaler Litt. A, über weitere Einzahlungen eine neue Interims-Aktie und, wenn auch die zweite Hälfte voll eingezahlt ist, gegen Zurücklieferung der zuletzt ertheilten Interims-Aktie die andere Partial-Aktie à 100 Thaler Litt. B. ausgefertigt (Art. 1).

Auch die Interims-Aktien sind übertragbar und es gehen durch eine solche Uebertragung die Rechte und Pflichten des Cedenten auf den Cessionar über.

§. 5. Die Beträge und Termine der Einzahlungen müssen mindestens vier Wochen vor der angeetzten Schlußzeit öffentlich bekannt gemacht werden (§. 68). Wer der Aufforderung zu Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Conventional-Strafe von zwei Thalern auf jede Aktie. Die Nummern der Aktien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden sodann mit der Aufforderung an die Säumigen bekannt gemacht, die ausgeschriebene Rate und die verwirkte Strafe längstens binnen 4 Wochen einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung beider Posten vor Ablauf dieser anderweiten Frist nicht, so fallen die bereits geleisteten Einzahlungen, hinsichtlich der ausgeschriebenen ersten Einzahlung aber die bei der Zeichnung der Aktien eingelegten zehn Prozent (§. 4) bis zum Betrage der den Zeichnern wirklich zugetheilten Aktien, der Gesellschaft anheim; die etwa ausgefertigten Interims-Aktien werden durch öffentliche Bekanntmachung annullirt und die Gesellschaft ist berechtigt, statt der annullirten Aktien neue Aktien auszugeben und zu ihrem Besten zu verkaufen.

§. 6. Sowohl die Interims-Aktien als auch die volleingezahlten Partial-Aktien (Art. 2) werden je nach dem Verlangen des Besitzers, entweder auf den Namen einer einzelnen Person oder Handlungs-Firma oder auf den Inhaber gestellt und durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und den vollziehenden Direktor vollzogen, auch mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 50,000 versehen.

Die Aktien, auf den Namen lautend, können jederzeit in Aktien auf den Inhaber lautend und die Aktien, auf den Inhaber lautend, jederzeit in Aktien auf den Namen lautend, umgewandelt werden. Die Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Aktien in Aktien, welche auf den Namen lauten, erfolgt ohne weitere Prüfung der Legitimation des Inhabers. Bei der Umwandlung der Namen-Aktien in Inhaber-Aktien ist die Bankverwaltung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Person mit der in den Büchern der Bank als Besitzer der Aktie eingetragenen Person Nachweisung zu verlangen. Die der Bank für solche Umwandlungen zu vergütenden Kosten werden von der Verwaltung festgesetzt.

§. 7. Die Uebertragung der Namen-Aktien erfolgt durch Cession. Auf den Grund einer vollständig ausgefüllten Cession, deren Richtigkeit die Verwaltung der Bank zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, kann der Erwerber die Umschreibung der Aktie im Aktien-Buche auf seinen Namen verlangen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der auf den Namen lautenden Aktien angesehen, die als solche im Aktien-Buche verzeichnet sind und im Besitze dieser Aktien sich befinden.

Mehre Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs können ihre Rechte nur gemeinschaftlich und zwar durch eine Person ausüben.

§. 8. Jeder Besitzer einer oder mehrerer Partial-Aktien (§. 10) ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionär), ist dem Statut derselben unterworfen und hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem Gewinne und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft, sowie an dem Vermögen derselben (§. 64). Außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft kann derselbe den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft

haben die Aktionäre als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in der General-Versammlung beilegt.

§. 9. Kein Aktionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter als mit dem Betrage seiner Aktien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person.

Zu neuen Einschüssen zum Zwecke etwaiger Ergänzung des Grund-Kapitals kann ein Aktionär nach Einzahlung des vollen Aktien-Betrags selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet werden.

§. 10. Bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente vertreten die Interims-Aktien deren Stelle und begründen für ihre Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre nach den Bestimmungen dieser Statuten.

§. 11. Mit jeder Aktie (§. 6) werden vorläufig auf zehn Jahre Dividenden-Scheine nebst einem Talon ausgegeben; nach Ablauf des letzten Jahres werden die Dividenden-Scheine gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

§. 12. Die Dividenden-Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem 31. Dezember desjenigen Jahres, für welches dieselben zahlbar sind, bei der Bank erhoben wird.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 13. Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1 angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, welche in Staaten, in denen das allgemeine deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sind, zu diskontiren.

Dieselben müssen wenigstens drei solvente Unterschriften tragen und dürfen in der Regel nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen. Die Grenzen der Ausnahmefälle für die Verfallszeit der Wechsel hat der Verwaltungsrath durch das Geschäfts-Reglement festzustellen.

2) Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und abzugeben, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen;

3) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 21 flg., nicht auf länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von

a) Urstoffen und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind,

b) Staatspapieren sowie mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen und voll eingezahlten Effekten, oder von sicheren Wechseln auch auf Plätze außerhalb der deutschen Bundesstaaten und von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber.

Die Verleihungen unter a sollen jedoch mit Rücksicht auf die den Leihhäusern zustehenden Berechtigungen nicht in Beträgen unter Einhundert Thalern stattfinden.

4) Staatspapiere sowie, mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebene Effekten oder Wechsel und Contanten der unter 3 b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen, oder durch dritte, von der Bank Beauftragte kaufen und verkaufen, bezüglich einzuziehen zu lassen.

Zu Geldanlagen in Effekten über den hälftigen Betrag des eingezahlten Aktien-Kapitals bedarf es aber außer der Genehmigung des Verwaltungsrathes auch der Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung.

5) Geld-Kapitalien, zinsbar und unzinsbar anzunehmen.

- 6) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Pakete ohne Kenntnißnahme des Inhalts, gegen Ausstellung von Depositen-Scheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.
- 7) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15 flg. auszugeben und einzuziehen.
- 8) Laufende Rechnung zu eröffnen mit Kredit-Bewilligung gegen angemessene Sicherheitsbestellung.

Anderer als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet. Insbesondere ist derselben untersagt, Grundstücke zu erwerben, soweit sie derselben nicht zu eigenem Gebrauche bedarf oder zur Realisirung ihrer Forderungen dergleichen zeitweise zu übernehmen veranlaßt war.

Ihre eigenen volleingezahlten Aktien zu beleihen, sowie ihre eigenen volleingezahlten oder Interims-Aktien für eigene Rechnung anzukaufen und die angekauften wieder zu verkaufen, ist der Bank nur bis zu dem Betrage gestattet, welchen der Verwaltungsrath mit Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung feststellen wird.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Verwaltungsrathe in dem Geschäfts-Reglement festzustellen.

§. 14. Die Bank ist verpflichtet, der Großherzoglichen Staatsregierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeltlich zu besorgen; mit derselben in laufende Rechnung einzutreten und Geld bis zum Betrage von 150,000 Thalern gegen vierprozentige jährliche Verzinsung sowohl von derselben anzunehmen, als auch ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen.

§. 15. Die auszugebenden Banknoten sollen nicht auf kleinere Beträge als zehn Thaler lauten. Der Gesamtbetrag derselben darf das wirklich eingezahlte Aktien-Kapital der Gesellschaft (§. 3 und 4) nicht überschreiten. Ergibt sich aber am Schlusse eines Geschäftsjahres eine Verminderung des eingezahlten Aktien-Kapitals, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Aktien-Kapitals zu beschränken.

Die Noten müssen an dem Tage der Bank jederzeit baar eingelöst werden.

§. 16. Von dem Betrage der umlaufenden Noten sollen wenigstens ein Dritteltheil in klingendem Gelde und zwei Dritteltheile in, der Bank gehörigen Wechseln oder leicht realisirbaren Effekten, mit Ausschluß der eigenen Noten, vorräthig sein.

Die für Einlösung der Noten bestimmte Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden.

§. 17. Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird unbedingt an den Vorzeiger geleistet.

§. 18. Der Bankgesellschaft ist die Einziehung der Banknoten gestattet, wenn die Großherzogliche Staatsregierung die diesfalligen Gründe für genügend erachtet. In einem solchen Falle muß sie unter Bestimmung einer ausschließlichen Frist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 68), welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten einrufen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

Auf den Banknoten ist diese statutarische Bestimmung abzudrucken.

Der vierte Theil des Betrages der innerhalb der gesetzten Frist nicht eingelieferten und somit zu Gunsten der Gesellschaft annullirten Noten soll an die Großherzogliche Staatsregierung zum Besten milder Stiftungen von der Bank eingezahlt werden. Die an die Stelle der eingezogenen Noten tretenden neuen Noten müssen von den alten sich deutlich unterscheiden.

§. 19. Die Anfertigung der Banknoten erfolgt unter Aufsicht des oder der von der Großherzoglichen Staatsregierung auf Kosten der Bank dazu abzuordnenden Beamten und eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrathes,

nach Maßgabe des von der Direktion mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung festgesetzten Reglements. Die Noten werden von dem Regierungs-Kommissar zum Zeugniß, daß die Emission derselben statutenmäßig erfolgt sei, mit unterzeichnet.

Nach Vollendung des Druckes werden die Platten in Gemäßheit der mit Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung von der Bankverwaltung getroffenen Sicherungsmaßregeln versiegelt deponirt.

§. 20. Die Nachahmung, Verfälschung und wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten wird nach Maßgabe der Strafgesetze bestraft.

§. 21. Um einen Ersatz für eine im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und im Fürstenthume Reuß älterer Linie fehlende Land-Rentenbank zu gewähren, ist die Bank verpflichtet, denjenigen Grundbesitzern der beiden eben genannten Länder, welche grundherrliche Abgaben und Leistungen oder sonstige gesetzlich ablösbare Verpflichtungen ablösen, sowie Gemeinden, (wenn solche auch nur zur Erleichterung des Geschäftes die Vermittelung bei Ablösungen ihrer Angehörigen durch Aufbringung des Ablösungs-Kapitals übernehmen), die erforderlichen Ablösungs-Kapitalien gegen diejenige Sicherheit, welche landesgesetzlich für die Ausleihung von Mündelgeldern verlangt wird, darzuleihen und zwar unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen:

- 1) das Kapital muß wenigstens fünfzig Thaler betragen und bei größeren Beträgen mit fünfzig Thalern theilbar sein;
- 2) die Verzinsung und Abtragung der Schuld findet, wenn nicht etwas Anderes unter den Kontrahenten ausdrücklich festgestellt wird, durch Jahres-Renten statt, welche neben der Verzinsung des Kapitals bezüglich des jedesmaligen Kapital-Restes zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert auf das Jahr und einer mäßiger Vergütung für Verwaltungskosten zugleich die allmählig wachsenden Tilgungsbeträge enthalten.

Der geringste Betrag der Jahres-Renten ist vier vom Hundert auf das Jahr. Eine höhere Rente kann nur mit Zustimmung des Schuldners bedungen werden. Nach Maßgabe der diesem Statut unter I. bis V. beiliegenden Tabellen wird die Tilgung des Kapitals durch halbjährliche Einzahlung der hälftigen Jahres-Renten bewirkt bei einer jährlichen Zahlung von

4 %	auf das Jahr im 67ten Jahre
4 $\frac{1}{2}$ %	" " " " 46 " "
5 %	" " " " 37 " "
5 $\frac{1}{2}$ %	" " " " 31 " "
6 %	" " " " 26 " "

Bei höheren Renten wird besondere Berechnung nach gleichen Grundsätzen aufgestellt.

- 3) Der Schuldner hat die Jahres-Renten halbjährlich je zur Hälfte auf seine Gefahr und Kosten in den von der Bank zu bestimmenden Zahlungs-Terminen pünktlich bei der Bank einzuzahlen.
- 4) Die Bank ist zur Kündigung und Einziehung des Kapitals nur dann berechtigt, wenn der Schuldner mit zwei Terminen der Jahres-Renten im Rückstande ist oder wenn das bestellte Unterpfand wegen eingetretener Deterioration oder sonstiger Werthsverminderung die gesetzliche Sicherheit für das Kapital und die Nebenforderungen nicht mehr darbietet.
- 5) Dem Schuldner ist gestattet, im Laufe der Tilgungs-Periode die Jahres-Renten zu erhöhen, auch Abschlagszahlungen auf das Kapital selbst zu leisten.
- 6) Nach gänzlicher Tilgung der Schuld hat die Bank den Schuldschein quittirt zurück zu geben und ihre Einwilligung in die Löschung der Hypothek in der gehörigen Form zu erklären.

- 7) Dagegen ist der Bank gestattet, bis zu dem Betrage der in solcher Weise von ihr dargeliehenen Ablösungs-Kapitalien je nach Verlangen auf den Namen des Besitzers oder auf jeden Inhaber lautende, mit $3\frac{1}{2}\%$ auf's Jahr verzinsliche Renten-Briefe nebst Zins-Zalons und Zins-Coupons auszugeben und für ihre Rechnung zu verwerthen.

Die Renten-Briefe müssen zum Zeugniß darüber, daß der vorstehend bestimmte Betrag nicht überschritten wird, von dem Großherzoglichen Regierungs-Kommissar mit vollzogen sein.

Hinsichtlich der Umwandlung der Renten-Briefe auf den Namen in Renten-Briefe auf den Inhaber und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Uebertragung der auf den Namen lautenden Renten-Briefe und des Verhältnisses ihrer Besitzer zur Gesellschaft kommen die Bestimmungen in den §§. 6 und 7 zur Anwendung.

§. 22. Die Verpflichtung der Bank zur Darlehnung von Ablösungs-Kapitalien nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen:

- 1) die Bank ist im Großherzogthume Sachsen nur bis zu einem Gesamtbetrage von 1,400,000 Thalern, im Fürstenthume Reuß älterer Linie nur bis zu einem Gesamtbetrage von 100,000 Thalern verbunden, den Nachsuchenden die gewünschten Darlehne in baarem Gelde zu gewähren; und
- 2) sie ist berechtigt, dem Schuldner bei Auszahlung dieser Kapitalien in baarem Gelde zwei Prozent als Provision in Abzug und in Aufrechnung zu bringen;
- 3) sofern jedoch die Bank die von ihr zum Ertrage dieser Darlehne zu emitirenden Renten-Briefe (§. 21 Ziffer 7) sämmtlich oder auch nur theilweise zu einem Kurs von 98 Prozent oder darüber auszugeben Gelegenheit hat, so erhöht sich zu Gunsten der ablösenden Grundbesitzer des Großherzogthumes die oben unter 1 gedachte Summe von 1,400,000 Thalern um den Nominal-Betrag der zu solchem Kurse verwertheten Renten-Briefe (ohne Rücksicht darauf, ob etwa Renten-Briefe auch zu einem niedrigeren Kurse ausgegeben worden) dergestalt, daß die Bank verbunden ist, auch für diesen Betrag baare Darlehne an Ablösende unter den in dem §. 21 gedachten Bedingungen und gegen Abzug von zwei Prozent Provision zu gewähren.
- 4) Sollte der hier (3) angenommene Fall nicht eintreten oder auch dieser Betrag erschöpft sein, ohne daß die Nachfrage nach Ablösungs-Kapitalien gegen Darbietung von Jahres-Renten (§. 21) befriedigt wäre, so steht der Bank frei, deren Auszahlung in baarem Gelde abzulehnen, sie hat jedoch alsdann auf Verlangen des Schuldners diesem das Darlehn durch Uebergabe von, dem Betrage desselben entsprechenden Renten-Briefen zu deren vollem Nennwerthe zu gewähren, wobei dann kein Abzug einer Provision Statt findet.

Dieser Beschränkungen wegen bleibt für das Großherzogthum Sachsen der Großherzoglichen Regierung vorbehalten, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die verschiedenen Gattungen ablösbarer Rechte bei Gewährung der Darlehne behufs ihrer Ablösung von der Bank berücksichtigt werden sollen. Im Fürstenthume Reuß älterer Linie wird die dortige Fürstliche Staatsregierung jedes einzelne von der Bank darzuliehende Ablösungs-Kapital derselben speziell bezeichnen.

§. 23. Die Bank ist berechtigt, unter den im §. 21 angegebenen Bedingungen Grundbesitzern des Großherzogthumes auch zu anderen Zwecken als zur Ablösung Kapitalien vorzustrecken.

Durch vertragsmäßige Vereinbarung ist in solchen Fällen festzustellen, ob das Kapital durch Uebergabe des entsprechenden Betrags in Renten-Briefen zum Nenn-

werthe oder durch Baarzahlung geleistet und welche Provision in letzterem Falle der Bank vom Schuldner vergütet werden soll.

Es bleibt jedoch der Großherzoglichen Staatsregierung vorbehalten, zu bestimmen, wann mit diesem Geschäfte begonnen und welche Ausdehnung demselben gegeben werden darf.

§. 24. Die Bank ist verpflichtet, alljährlich den zur Kapital=Zilgung bestimmten Betrag der eingegangenen Jahres=Renten und der etwaigen sonstigen ver=tragsmäßigen oder außerordentlichen Abschlags= oder Erfüllungs=Zahlungen der Schuldner zur Einziehung von Renten=Briefen zu verwenden.

Diese Einziehung erfolgt mittelst Ausloosung unter Aufsicht des Großherzog=lichen Kommissars. Die ausgelooften Renten=Briefe sind von dem letztern und von der Bank=Direktion als kassirt zu bezeichnen und unter beiderseitigem Verschluss bis dahin aufzubewahren, wo deren Vernichtung von der General=Versammlung im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Staatsregierung als unbedenklich beschloffen wird.

§. 25. Die Buchführung der Bank über das Renten=Geschäft ist von der Buchführung über die sonstigen Geschäftszweige derselben getrennt zu halten und nur das Endergebniß in die Jahres=Bilanz mit aufzunehmen.

IV. Abschnitt.

Rechnungsablage. Dividenden=Vertheilung. Reserve=Fonds.

§. 26. Die Bank rechnet im 14=Thaler=Fuße. Das Geschäftsjahr derselben ist das Kalenderjahr. Die Ergebnisse der Rechnung werden der regelmäßigen General=Versammlung vorgelegt.

Das Geschäftsergebniß des Jahres 1853, wenn in diesem die Bank noch eröffnet werden würde, soll wegen der kurzen Zeit des Bestehens der Bank mit dem des Jahres 1854 zusammengerechnet werden.

§. 27. Den Aktionären gebührt der Reingewinn, welchen die Geschäfte der Bank ergeben, bis zu 4 Prozent ungeschmälert. Beträgt aber dieser Reingewinn mehr als 4 Prozent des eingezahlten Aktien=Kapitals, so sind von dem Ueberschusse $\frac{1}{10}$ zur Bildung und Erhaltung eines Reserve=Fonds (§. 30) zu verwenden und $\frac{1}{10}$ den Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes zu überlassen (§§. 41. 43), während nur die übrigen $\frac{8}{10}$ unter die Aktionäre als Dividende (§. 32) mit vertheilt werden.

§. 28. Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe des betreffenden Dividenden=Scheines bei der Bank und in Berlin, Frankfurt a. M. und Leipzig bei den besonders zu bezeichnenden Bankhäusern.

Mit Zustimmung des Verwaltungsrathes kann die Dividenden=Zahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt geschehen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu zwei Prozent von den eingezahlten Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahreschlusse gezahlt wird.

§. 29. Sollte sich durch eine Jahres=Bilanz eine Verminderung des Gesellschafts=Kapitals herausstellen und der §. 30 gedachte Reserve=Fonds zu Deckung dieses Ausfalls nicht hinreichen, so darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinn, unbeschadet des den Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes etwa gebührenden Antheils (§. 27), nur die Hälfte unter die Aktionäre als Dividende vertheilt werden. Die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Stamm=Kapitals verwendet und diese Vorschrift so lange zur Ausführung gebracht, bis das Kapital seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat.

§. 30. Der Reserve=Fonds ist bestimmt, außergewöhnliche Verluste zu decken. Seine Zuflüsse bestehen aus dem §. 27 gedachten Antheil am Reingewinn des Geschäfts und aus den Zinsen und sonstigen Erträgen seiner eigenen Fonds.

Es ist über denselben in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, jedoch kann er zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden.

Die Größe des Reserve-Fonds wird vorerst auf den zehnten Theil des eingezahlten Aktien-Kapitals bestimmt. Nachdem diese Höhe erreicht und so lange der Fonds nicht unter dieselbe wieder herabgesunken ist, bleibt es der General-Versammlung überlassen, zu bestimmen, ob und wie viel Zuschuß derselbe aus dem Reingewinn weiter erhalten soll.

V. Abschnitt.

Von der Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§. 31. Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

- 1) durch den Verwaltungsrath,
 - 2) durch die Direktion und
 - 3) durch die General-Versammlung der Aktionäre,
- nach den nachstehenden Grundsätzen.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 32. Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse hinsichtlich aller Gegenstände, welche der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion zur selbstständigen Besorgung nicht überlassen sind.

Insbeyondere hat derselbe

- 1) die Wahl der Direktoren (§. 43), des Bank-Personals und eines Rechts-Konjulenten (§. 51) vorzunehmen und dem angestellten Personale Gratifikationen zu verwilligen;
- 2) das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank (§. 14) und die Bureau-Ordnung mit speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktoren, über ihre Stellung zu einander und über die Vertheilung ihrer Funktionen festzusetzen;
- 3) über Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Bank-Filialen zu beschließen (§. 1);
- 4) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen, soweit die Beschlußfassung nicht zur Kompetenz der General-Versammlung gehört;
- 5) über die Beobachtung der Statuten, sowie des Geschäfts-Reglements und der Bureau-Ordnung von Seiten der Direktion zu wachen;
- 6) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu erteilen, dafern nicht von der General-Versammlung dieses Geschäft einem besondern, von ihr zu wählenden Ausschusse übertragen wird;
- 7) die Höhe der Dividende zu bestimmen;
- 8) den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen und zu solchem Zwecke nicht nur zu den durch die Direktion vorzunehmenden regelmäßigen Kassen-Revisionen eins oder mehre seiner Mitglieder abzuordnen, sondern auch außer-gewöhnliche Kassen-Revisionen, unter Zuziehung eines der Direktoren, durch eins oder mehre seiner Mitglieder mit dem etwa nöthigen Hilfs-Personale mindestens zweimal jährlich zu bewirken. Nicht minder ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zur selbstständigen Vornahme solcher außer-gewöhnlichen Kassen-Revisionen, jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrathes aber zur Kenntnißnahme des Geschäftsgangs in den Büreaus der Bank unter Zuziehung eines Direktors, sowie zur Berichterstattung über seine Wahrnehmungen an den Verwaltungsrath jederzeit befugt.

Uebrigens kann der Verwaltungsrath

- 9) die Direktoren, wenn sie die Ausführung seiner Beschlüsse verweigern oder sonstige gegründete Bedenken gegen ihre fernere Verwendung im Dienste vorliegen, suspendiren und, dafern mindestens sechs Stimmen dafür sich erklären, nach Befinden gänzlich entlassen;
- 10) bei sich ergebender Veranlassung eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

An der ausführenden Verwaltung nimmt derselbe keinen Theil.

§. 33. Der Verwaltungsrath wird von der General-Versammlung mittels geheimer Stimmenabgabe nach relativer Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus 9 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter in Weimar und mindestens noch drei Mitglieder in an der Thüringischen Eisenbahn gelegenen Orten wohnen müssen.

Außerdem hat der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter bei allen Versammlungen des Verwaltungsraths, sofern dabei nicht die Geschäftsführung der Direktion selbst oder persönliche Verhältnisse derselben in Frage sind, Zutritt und eine beratende Stimme.

Haben bei der oben erwähnten Wahl Mehre gleiche Stimmenzahl, welche nicht alle in den Verwaltungsrath eintreten können, so entscheidet unter ihnen das Loos über den Eintritt.

Sollten einer oder mehre der in den Verwaltungsrath Gewählten das Amt ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen 14 Tagen schriftlich sich bereit erklärt haben, so treten Diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten.

Der erste Verwaltungsrath ist von den Begründern der Anstalt im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Staatsregierung ernannt und besteht: aus den Herren

Raphael Erlanger und in dessen Vertretung Emil Erlanger zu Frankfurt a. M.;

Alexander Mendelssohn und in dessen Vertretung Paul Mendelssohn-Bartholdy zu Berlin;

Kammerrath Christian Gottlob Frege und in dessen Vertretung Christian Adolph Mayer zu Leipzig;

Friedrich Gelpcke und in dessen Vertretung Friedrich Karl Gelpcke zu Berlin; Staatsrath Theodor Stiehling (zur Zeit ohne Stellvertreter);

Fabrik-Besitzer Eduard Hagenbruch und in dessen Vertretung Kaufmann Louis Meyer zu Weimar;

Fabrik-Besitzer Julius von Fichel-Streiber und in dessen Vertretung Severus Ziegler zu Eisenach;

Kommerzien-Rath Lucius zu Erfurt und in dessen Vertretung Joseph Lucius daselbst;

Fabrik-Besitzer Louis Zimmermann und in dessen Vertretung Komptoir-Direktor und Procurist Franz Kreiter zu Apolda.

Die Amtszeit dieses ersten Verwaltungsrathes dauert bis zur General-Versammlung nach Ablauf des dritten vollen Verwaltungsjahres der Bank, wo dann die erste Wahl durch die General-Versammlung erfolgt.

§. 34. Der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes tritt jährlich aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, wenn die General-Versammlung das ihm von ihr ertheilte Mandat zurückzieht,

wenn es in die Direktion eintritt oder eine sonstige Beamtenstelle der Bank annimmt, oder wenn es in Konkurs verfällt, bezüglich seine Zahlungen einstellt, ohne die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger nachzuweisen. Bei vorkommenden Vakanzten ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung aus den Aktionären zu ergänzen, jedoch mit der Beschränkung, daß zu den Ergänzungswahlen im Laufe der Amtsdauer des ersten Verwaltungsrathes, bei welchem der theilweise jährliche Austritt von Mitgliedern nicht Statt findet (§. 33), die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung hinzutreten muß. Die von der General-Versammlung zu wählenden Mitglieder treten in Bezug auf die Amtsdauer ganz an die Stelle der Mitglieder, zu deren Erfaß sie berufen sind.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen für die Dauer ihrer Funktionen zehn auf ihre Namen lautende Partial-Aktien bei der Bank deponiren.

§. 36. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus der Mitte seiner in Weimar wohnhaften Mitglieder (§. 33) seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dieselben können nach Beendigung ihrer Funktionen wieder gewählt werden.

§. 37. Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Weimar wenigstens alle zwei Monate, außerdem aber so oft der Vorsitzende oder in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben solches für nöthig halten, oder wenn drei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen, oder die Großherzogliche Staatsregierung oder die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich und zwar in der Regel mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine unter kurzer Angabe der zu berathenden Gegenstände.

§. 38. Zur Faßung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens fünf Mitglieder versammelt sein (S. übrigens §. 32 Pro. 8). Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 39. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird durch den Rechts-Konsulenten ein Protokoll geführt, welches von den Anwesenden zu unterschreiben und welches dem Regierungs-Kommissar unverweilt in Abschrift mitzutheilen ist.

§. 40. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Akten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

§. 41. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Erfaß der durch ihre Funktionen ihnen erwachsenen baaren Auslagen.

Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kann als Entschädigung für ihre Mühwaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bausch-Quantum ausgesetzt werden.

Außerdem erhalten die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes $\frac{1}{20}$ von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher vier Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals übersteigt (§. 27) zur Vertheilung unter sich nach der Präsenz-Liste bei den stattgehabten Versammlungen.

B. Von den Direktoren.

§. 42. Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in ihren Einzelheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Verwaltungsrathe bestimmte Geschäfts-Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Ordnung gegebenen Grenzen und Formen.

Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte zc.

nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe oder der General-Versammlung der Aktionäre ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 43. Ueber die Art der Zusammensetzung der Direktion trifft der Verwaltungsrath mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung Bestimmung. Mindestens müssen zwei Direktoren den Geschäften der Bank ganz und ausschließlich gewidmet sein.

Die Geschäftsvertheilung unter den Direktoren wird von dem Verwaltungsrathe festgesetzt. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes können außerdem auch noch auswärts, an Orten, an denen das Interesse der Bank solches besonders wünschenswerth erscheinen läßt, wohnende Direktoren ernannt werden, deren Aufgabe es ist, die Angelegenheiten der Bank zu fördern, und welche, wenn sie nicht an dem regelmäßigen Geschäftsbetriebe Theil nehmen, keine Besoldung erhalten.

Die Direktoren haben bei ihren Geschäften die Statuten, das Geschäfts-Reglement, die Bureau-Ordnung und die Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu befolgen und auszuführen.

§. 44. Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensgegenstände überhaupt ist die unter der Firma der Bank (§. 1) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines Direktors und des Bank-Kassirers erforderlich.

Alle übrige, die Bank verpflichtende Erklärungen sind — sie mögen nun in Urkunden- oder Korrespondenz-Form vorkommen — namentlich auch die Wechsel-Giri, unter der Firma der Bank von zwei Direktoren oder von einem Direktor und dem Chef der Buchhalterei zu unterschreiben.

Nur die nach vorstehenden Bestimmungen vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank.

§. 45. Allmonatlich hat die Direktion eine, von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes vorher zu genehmigende, Uebersicht der, am letzten Tage des verfloßenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen, Aktiva und Passiva, insbesondere auch der Bestände in gemünztem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten und Renten-Briefe der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen und, sobald die Emission der Banknoten begonnen, gleichzeitig zu veröffentlichen. Nicht minder hat dieselbe mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten oder mit dessen Bemerkungen versehenen, kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr bekannt zu machen und gleichzeitig bei der Großherzoglichen Staatsregierung einzureichen.

§. 46. Ein Zwanzigtheil desjenigen Betrages des reinen Geschäftsgewinnes, welcher vier Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals übersteigt, kann den Direktoren als Tantieme von dem Verwaltungsrathe bewilligt werden. Die Höhe und die Vertheilung dieser Tantieme unter die Direktoren, sowie die denselben außerdem zu bewilligenden festen Besoldungen oder wechselnden Gratifikationen bestimmt der Verwaltungsrath und schließt darüber mit den Direktoren förmliche Verträge ab.

§. 47. Ein Gleiches gilt von den Kautionen, welche die Direktoren zu bestellen haben.

§. 48. Die Einleitung und Leitung aller Geschäfte der Bank, soweit sie nicht zum Geschäftsbereiche des Verwaltungsrathes gehören (§. 32), wird von dem ersten Direktor besorgt. In Krankheitsfällen oder bei sonstiger Behinderung vertritt ihn der nachfolgende Direktor.

§. 49. Die Namen der Mitglieder der Direktion, sowie alle in derselben eintretenden Personal-Veränderungen sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direktion als Legitimation.

§. 50. Keiner der besoldeten Direktoren darf direkt oder indirekt Geschäfte

für eigene Rechnung bei der Bank machen und Kredit bei derselben erhalten. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement oder Beschlüssen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können deshalb vom Verwaltungsrathe in Anspruch genommen werden.

Jeder Direktor ist bei dem ihm übertragenen Geschäfte auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 51. Das Bank-Personal, der Rechts-Konsulent und die Subaltern-Beamten der Gesellschaft werden auf Vorschlag der Direktion von dem Verwaltungsrathe nach seinem Ermeßsen angestellt und entlassen.

Der nach §. 32 gewählte Rechts-Konsulent begutachtet und bearbeitet die Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft, führt in den General-Versammlungen und im Verwaltungsrathe das Protokoll, leitet die etwaigen Prozesse und hat in den Konferenzen des Verwaltungsrathes eine beratende Stimme.

C. Von den General-Versammlungen.

§. 52. Alljährlich im Monat März oder April wird eine ordentliche General-Versammlung abgehalten. Dieselbe findet in Weimar Statt und wird von dem Verwaltungsrathe wenigstens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage durch eine öffentliche Bekanntmachung (§. 68) berufen. Eine gleichzeitige Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur dann erforderlich, wenn über Auflösung der Gesellschaft oder über deren Fortsetzung nach Ablauf der ihr erteilten Konzession oder über Abänderung der Statuten beschlossen werden soll.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath (§. 32, 9), so oft er solche für erforderlich hält, und der Regierungs-Commissar, wenn der Verwaltungsrath seinen diesfalligen Antrag abgelehnt hat. Auch auf diese Versammlungen finden die obigen Bestimmungen Anwendung.

Die erste ordentliche General-Versammlung tritt im Jahre 1855 zusammen.

§. 53. In der General-Versammlung zu erscheinen und an den Beschlüssen derselben Theil zu nehmen, sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche am Tage der General-Versammlung und während der Dauer derselben nicht unter zehn, seit mindestens drei Wochen vor diesem Tage ununterbrochen auf ihre Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragene, Partial-Aktien besitzen.

10 bis	20	solcher Namen-Partial-Aktien geben	1 Stimme,
21	40	" " " " " "	2 Stimmen,
41	60	" " " " " "	3 "
61	80	" " " " " "	4 "
81	100	" " " " " "	5 "
101	150	" " " " " "	6 "
151	200	" " " " " "	7 "
201	250	" " " " " "	8 "
251	300	" " " " " "	9 "
301	350	" " " " " "	10 "
351	400	" " " " " "	11 "
401	450	" " " " " "	12 "
451	500	" " " " " "	13 "
501	550	" " " " " "	14 "
551	600	" " " " " "	15 "
601	650	" " " " " "	16 "
651	700	" " " " " "	17 "
701	750	" " " " " "	18 "
751	800	" " " " " "	19 "

801 bis	850	solcher	Namen-Partial-Aktien	geben	20	Stimmen,
851	900	"	"	"	21	"
901	950	"	"	"	22	"
951	1000	"	"	"	23	"
	über 1000	"	"	"	24	"

§. 54. Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich im Verhinderungsfalle durch einen andern stimmberechtigten Aktionär, welchen er durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen.

Firmen können ohne besondere Bevollmächtigung ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder durch ihre Procura-Träger, Gemeinden und öffentliche Institute durch einen ihrer Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Minderjährige durch ihre Vormünder ausüben.

Niemand kann für sich und als Vertreter abwesender Aktionäre mehr als 24 Stimmen in sich vereinigen.

§. 55. Die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in den General-Versammlungen zur Stimmabgebung zugelassen werden wollen, vorher bei der Bank über den Besitz der ihr Stimmrecht bedingenden Aktien gehörig auszuweisen, worauf sie eine Bescheinigung erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Aktionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Aktien und die Zahl der einem Jeden zustehenden Stimmen zu verzeichnen sind, ist in der General-Versammlung auszuliegen.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, in dem Ausschreiben zur General-Versammlung noch besondere weitere Bestimmungen über Zeit, Ort und Weise der Legitimations-Prüfung zu treffen.

Hinsichtlich des Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung für den Fall einer Betheiligung bei der Bank (§. 3) genügt die Vorlegung einer von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ausgefertigten Bescheinigung.

§. 56. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes entscheidet die relative Stimmenmehrheit (§. 33). Alle übrigen Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Abänderung der Statuten und über Aufhebung der Gesellschaft, bei denen die Bestimmungen der §§. 61 bezüglich 63 flg. Anwendung finden.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende (§. 58).

§. 57. Von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zur Gesellschaft stehen, kann bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, welche auf persönliche Verhältnisse eines Beamten zur Bank sich beziehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, auch sind die Direktoren nicht berechtigt, bei der Wahl des Verwaltungsrathes ihre Stimmen abzugeben.

§. 58. Die Leitung der General-Versammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ernennt auch zwei Stimmzähler.

Der Rechts-Konsulent der Gesellschaft führt das Protokoll und zur Beglaubigung desselben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, der beiden Stimmzähler und des Protokoll-Führers. Indeß ist den anwesenden Aktionären nachgelassen, dasselbe gleichfalls zu unterzeichnen. Abschrift des Protokolls ist dem Regierungs-Kommissar mitzutheilen.

§. 59. Die General-Versammlung hat zu berathen und zu beschließen:

- 1) über die Vermehrung des Grund-Kapitals (§. 3);
- 2) über die Wahl des Verwaltungsrathes (§. 33.);
- 3) über die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der von der Direktion vorgelegten Jahresrechnungen und Bilanz und zu Dechargirung der Direktion, sofern dieses Geschäft dem Verwaltungsrathe entzogen werden sollte (§ 32, 5);

- 4) über die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- 5) über die Auflösung der Gesellschaft (§. 63);
- 6) über die von der Großherzoglichen Staatsregierung, von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionären vorgebrachten Anträge.

Uebrigens ist der General-Versammlung der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluß für das verfloßene Jahr (§§. 26, 45) bekannt zu machen.

§ 60. Den Aktionären steht frei, Anträge vor die General-Versammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Dieses kann jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn ein motivirter Antrag spätestens vierzehn Tage vor dem Termine einer anstehenden ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht und von mindestens fünf Aktionären, deren jeder wenigstens zehn auf seinen Namen eingetragene Partial-Aktien besitzen muß, unterschrieben ist. Auch Anträge der Direktion an die General-Versammlung dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vor dem Termine, auf welchen die General-Versammlung ausgeschrieben ist, mitgetheilt waren.

§. 61. Wenn in einer General-Versammlung über Abänderung der Statuten beschloßen werden soll, so ist solches im Einberufungsschreiben ausdrücklich zu bemerken.

Beschlüsse dieser Art sind nur dann gültig, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der in der General-Versammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretene Aktionäre sich dafür entschieden haben und den Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erteilt ist.

§. 62. Die Beschlüsse der General-Versammlung verpflichten alle Aktionäre.

VI. Abschnitt.

Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 63. Eine nöthig/erscheinende Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten General-Versammlung, zu welcher alle Besitzer von Aktien auf den Namen — auch diejenigen, welche weniger als zehn Partial-Aktien besitzen — durch öffentliche Bekanntmachung zu berufen sind und in welcher für jede darin vertretene Partial-Aktie 1 Stimme abgegeben wird, beschloßen werden.

In einer solchen Versammlung müssen wenigstens 2 Drittheile der in den Büchern der Bank auf bestimmten Namen eingetragene Aktien vertreten sein und der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des in der Versammlung vertretenen Aktien-Kapitals sich dafür entscheidet. Konnte ein gültiger Beschluß aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Zahl von Aktien nicht vertreten war, so wird eine zweite General-Versammlung zu dem nämlichen Zwecke auf 4 Wochen später zusammenberufen und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen ohne Rücksicht auf deren Zahl.

Zur Ausführung des gefaßten Beschlusses ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Unabhängig von dem Beschlusse der General-Versammlung steht aber auch der Großherzoglichen Staatsregierung das Recht zur Auflösung der Gesellschaft zu, wenn das eingezahlte Aktien-Kapital derselben auf $\frac{3}{4}$ seines Betrags (§. 3) sich gemindert haben sollte.

§. 64. Nach rechtsgültig beschlossener oder von der Großherzoglichen Staatsregierung verfügter (§. 63) Auflösung hat die Direktion mit dem Verwaltungsrathe die Liquidation vorzunehmen, zu solchem Zwecke alle Aktiva einzuziehen oder zu verwerthen und damit zunächst die sämtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse nach Verhältniß der

Aktien an die Aktionäre auszuführen. Die Inhaber der Banknoten sind nach Maßgabe der Vorschrift im §. 18 zur Einlösung der Noten binnen Jahresfrist öffentlich aufzufordern. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt, nach Ablauf der gesetzten Frist, der Betrag der nicht erhobenen Noten ganz der Liquidations-Masse zu.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Regierungs-Kommissars zu vernichten.

§. 65. Nach beendigtem Liquidations-Geschäft ist von dem Verwaltungsrathe eine General-Versammlung zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsbeamte dieser Bank, den Aktionären gegenüber, von allem und jedem fernern Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, wenn in der General-Versammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionär erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten zu diesem Zweck ausdrücklich berufenen General-Versammlung wiederholt hat.

VII. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Bank zu der Staatsregierung.

§. 66. Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschafts-Statuts von Seiten der Bank in der ihr geeignet erscheinenden Weise aus. Die Kosten, welche derselben hierdurch entstehen, fallen der Gesellschaft zur Last. Namentlich ernannt die Großherzogliche Staatsregierung zur regelmäßigen und fortlaufenden Führung jener Aufsicht und zugleich als ihr Organ, der Gesellschaft gegenüber, einen ständigen Kommissar.

§. 67. Der Regierungs-Kommissar ist befugt, jederzeit den ihm anzuzeigenden Versammlungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung der Aktionäre beizuwohnen, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes auf Berufung solcher Versammlungen anzutragen und im Falle der Verweigerung die Berufung selbst zu bewirken, nicht weniger von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben Kenntniß zu nehmen und Kasse-Visitationen, jedoch ohne wesentliche Behinderung des Geschäftsverkehrs der Bank und ohne Entfernung der Bücher aus dem Bank-Lokale, mit Zuziehung eines Mitglieds der Direktion und des nöthigen Hülfspersonals vorzunehmen. Er hat das Geschäfts-Reglement und etwaige Abänderungen desselben vor deren Ausführung zu prüfen, bei Verwahrung der zu Anfertigung der Banknoten gebrauchten Platten mitzuwirken (§. 19), die von der Bank ausgestellten Renten-Briefe zum Zeugniß, daß der statutenmäßige Betrag nicht überschritten sei, mit zu unterzeichnen und auf deren Auslösung und Kassirung Bedacht zu nehmen (§. 23; 24) und in den §. 14, 4 und §. 18 gedachten Fällen mit thätig zu sein. Dem Regierungs-Kommissar steht ferner die Berechtigung zu, über Beschwerden gegen die Bankverwaltung wegen verweigerter Darlehnung von Kapitalien zum Zweck der Ablösung grundherrlicher Rechte entscheiden und das ganze Hypotheken-Geschäft besonders zu überwachen.

Ueberhaupt hat derselbe die Rechte der Staatsregierung der Bank gegenüber zu wahren und gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder General-Versammlung, durch welchen er jene Rechte verletzt glaubt, mit der Wirkung Einspruch einzulegen, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums ausgesetzt bleiben muß.

VIII. Abschnitt.

Schluß-Bestimmungen.

§. 68. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgegeschrieben worden, sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in die im Großherzogthume erscheinenden officiellen Nachrichtenblätter und drei bedeutendere, außerhalb des Großherzogthumes erscheinende und mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen der Bank auszuwählende Zeitungen eingerückt sind. Die zu solchem Zwecke ausgewählten Zeitungen sollen von dem Verwaltungsrathe nach Eröffnung der Bank in den officiellen Nachrichtenblättern des Großherzogthumes, in der Leipziger Zeitung, der Frankfurter Postzeitung und den zu Berlin erscheinenden Haude-Spenerischen und Boffischen Zeitungen besonders angezeigt werden.

Die Bank richtete nach ihrer Begründung sofort die Aufmerksamkeit dahin, an den zunächst gelegenen bedeutenden Handel- und Verkehrsplätzen ein angemessenes Feld der Thätigkeit zu gewinnen. In Leipzig wurde ein Lombardgeschäft unter Leitung eines dortigen Hauses hergestellt. Da sich aber die Offerten mehr und mehr häuften, so wurde zur Befriedigung des Bedürfnisses in Leipzig die dortige Agentur auch mit dem Discoutiren und Ankaufen von Wechseln unter bestimmt vorgezeichneten Firmen beauftragt. Vom 15. September 1854 trat die Bank mit einem Magdeburger Hause in eine Geschäftsverbindung, die von lohnenden Erfolgen begleitet war. In Dresden und Chemnitz wurden gleichfalls Geschäfte eröffnet. Und endlich ließen es die industriellen Verhältnisse des Voigtlandes rathsam erscheinen, in Greiz eine Filial-Bank zu errichten, welche die Bestätigung der Fürstlichen Regierung erhielt. Das Jahr 1855 sah die Filialbank in Börsneck entstehen, welche die Industrie-Bezirke des Thüringer Waldes und des Neustädter Kreises umfaßt. Banknoten wurden erst Mitte October 1854 ausgegeben, und zwar zum Betrage von 894,000 Thaler, da die kritischen Zeitverhältnisse zur Vorsicht mahnten. Angefertigt waren in jener Zeit für 2,245,000 Thlr. Anfangs October 1855 belief sich die Notenausgabe auf 3,104,000 Thlr. Als aber in Folge der in Preußen und Sachsen gegen die Circulation des ausländischen Papiergeldes getroffenen Maßregeln eine allgemeine Papiergeldkrisis eintrat, wurde nicht allein die Notenausgabe sistirt, sondern die Bank zog auch 361,000 Thlr. Noten aus dem Verkehr wieder zurück und machte aus dem Silberfond für die Einlösung 120,000 Thlr. wieder flüssig. Im Laufe des Jahres 1855 wurde successiv das volle Actien-capital eingezahlt, da die wachsende Geschäftsthätigkeit den Gebrauch größerer Mittel nöthig machte. Die Betriebsfonds der Bank waren demnach:

	Am 1. Jan. 1855	Zugang.	Abgang.	Am 31. Dz. 1855
Eingezahltes Aktien-Capital	2,244,820	2,755,180	—	5,000,000
Banknoten und Circulation	894,000	2,210,000	361,000	2,743,000
Depositen-Capitalien	80,470	666,305	504,045	242,730
Rthlr.	3,219,290	5,631,485	865,045	7,985,730

Im Jahre 1854 betrug die Total-Summe der in wirklichen Geschäften gemachten Umsätze der Bank

im Wechsel-Verkehr . . .	16,526,188 Thlr.	—	Sgr.	3 Pfg.
„ Lombard-Verkehr . . .	2,439,402	26	10	„
„ Contocurrent-Verkehr . . .	26,423,718	22	10	„
„ Effekten-Geschäft . . .	523,964	18	—	„
„ Depositen-Verkehr . . .	196,490	—	—	„
„ Verkehr der Renten-Bank	27,201	28	—	„
Uebershaupt . . .	46,136,956	5	11	„

In dieser Summe sind die Einzahlungen des Aktien-Kapitals, die durch die Noten-Circulation bedingten Umsätze sowie die durch Prolongationen und Umschreibungen von Darlehen im Lombard-Verkehr entstandenen Umsätze nicht einbegriffen. Im Jahre 1855 brachte der Disconto-Wechsel-Verkehr einen reinen Gewinn von 98,114 Thlr. 10 Sgr. 6 Pfg., der An- und Verkauf von fremden Valuten ergab 12,595 Thlr. 8 Sgr. 6 Pfg.; der Lombardverkehr lieferte einen Zinsgewinn von 62,867 Thlr. 18 Sgr. 6 Pfg. Der Contocurrent-Verkehr gestaltete sich in folgender Weise: a) diejenigen Conti, auf welchen die Bank Provision erhebt, in Zinsberechnung steht und theils Credit gegen Sicherheitsbestellung gewährt hat, theils ein solcher nicht beansprucht worden ist. Auf diesen sind bis ult. Dezbr. eingegangen: im Debet 2,200,865 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg., im Credit 1,498,451 Thlr. 5 Sgr., und es standen am 31. Dezbr. 834,979 Thlr. 6 Sgr. aus, wogegen die Bank 132,565 Thlr. 3 Sgr. 6 Pfg. schuldig war. In diesem Zweige wurde an Zinsen 35,442 Thlr. 4 Sgr. und an Provisionen 10,320 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg. vereinnahmt. Dagegen wurden 7,880 Thlr. 13 Sgr. an Zinsen bezahlt. b) Die Conti mit den auswärtigen Correspondenten, auf welchen im Debet 5,364,211 Thlr. 29 Sgr. 6 Pfg., im Credit 5,374,495 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg. im Credit umgesetzt wurden und aus denen die Bank am 31. Dezbr. 1855 10,283 Thlr. 3 Sgr. schuldig war. Auf diesen Contis wurden an Zinsen vereinnahmt 359 Thlr. 15 Sgr., desgl. verausgab 2,882 Thlr. 15 Sgr. und Provisionen bezahlt 4,138 Thlr. 3 Sgr. c) Die Conti mit den auswärtigen Bankstellen und Commissionsgeschäften, auf denen 23,730,783 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. im Debet und 22,470,510 Thlr. 29 Sgr. im Credit umgesetzt worden sind.

Der Bestand der angekauften Effecten betrug

am 1. Januar 1855	28,220 Thlr. 15 Sgr.
Seitdem sind angekauft worden für	1,270,597 „ 15 „
Zusammen	1,298,818 „ — „
Verkauft wurden bis 31. Dezbr. 1855 für	834,676 „ 20 „
und es blieb ein Bestand von	464,141 Thlr. 10 Sgr.

Der Gewinn, der sich dabei herausstellte, belief sich auf 70,950 Thlr. 10 Sgr. 6 Pfg., wozu noch 24,687 Thlr. 23 Sgr. Zinsen zu rechnen sind. In An- und Verkauf von Effecten für fremde Rechnung sind umgesetzt worden im Credit 768,344 Thlr.; im Debet 765,318 Thlr. 17 Sgr. 6 Pfg. Der Gewinn betrug 3,025 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg. Der Umsatz im Depositen-Verkehr belief sich auf 1,250,820 Thlr., und jener bei der Rentenbank 40,409 Thlr. 27 Sgr. mit einem Gewinn von 955 Thlr. 12 Sgr. Der Gesamtumsatz im Jahre 1855 gestaltete sich in folgender Weise:

Disconto-Wechsel-Verkehr	28,368,651 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg.
Fremde Wechsel-Valuten	3,346,340 „ 7 „ 6 „
Lombard-Verkehr	9,425,970 „ — „ — „
Contocurrent-Verkehr	60,639,317 „ 21 „ — „
An- und Verkauf von Effecten für eigene Rechnung	2,133,494 „ 20 „ — „
Derfelbe für fremde Rechnung	1,533,662 „ 27 „ 6 „
Depositen-Verkehr	1,250,820 „ — „ — „
Rentenbank	40,409 „ 27 „ — „
Zusammen	106,738,666 „ 15 „ 6 „

Von diesen Umsätzen kommen 48,275,805 Thlr. 4 Sgr. auf die verschiedenen Zweiggeschäfte und 58,462,858 Thlr. 11 Sgr. 6 Pfg. auf die Centralstelle in Weimar selbst.

Dem Rechenschaftsbericht pro 1856 entnehmen wir nachstehende Mittheilungen:

Mit der Notemission ist, ungeachtet großer Anforderungen, in gleich ruhiger Weise wie im vorigen Jahre fortgefahren worden. Ende 1855 belief sich dieselbe

auf 2,743,000 Thlr. Von den im August 1856 im Umlauf befindlichen 4,470,000 Thlr. Noten wurden im Laufe des September 150,000 Thlr. zurückgezogen. Am Schluß des Jahres waren 4,320,000 Thlr. Noten in Circulation. Die Präsentation zur Einlösung war nur während des Monats September eine starke zu nennen; das stete Wachsen des lokalen Geschäftsverkehrs aber gestattete jedoch fast immer eine sofortige Wiederausgabe der Noten.

Der Betriebsfonds der Bank bestand aus dem Aktien-Kapital von 5 Millionen, der von 2,743,000 auf 4,320,000 Thlr. im Jahre 1856 gestiegenen Noten-Emission, einem in demselben Jahre angelegten Reservefonds, von 10,000 Thlr. und aus den im Jahre 1856 von 242,730 Thlr. auf 535,286 Thlr. gestiegenen Depositen-Kapitalien. Nach dem Durchschnitt der Wochenbestände betrug der Betriebsfonds 9,093,203 Thlr., von welchem die Durchschnittssumme des in geprägtem Gelde vorhandenen Noten-Einlösungsfonds mit 1,238,944 Thlr. abzugerechnet ist. Die Bank arbeitete also mit 7,854,259 Thlr. Kapitalmitteln und zwar mit 3,959,211 Thlr. bei sämtlichen auswärtigen Bankstellen und 3,895,048 Thlr. bei der Centralstelle in Weimar. Der Diskontoverkehr belief sich einschließlich des am 31. Dezbr. 1855 gebliebenen Bestandes von 2,542,206 Thlr. auf 21,772,405 Thlr., wovon Ende 1856 wieder 3,542,997 Thlr. Bestand blieben. Davon liefen auf Preuß. Bankplätze 864,000, Sächsische Plätze 1,822,069 und Weimar und seine Filialplätze 856,927 Thlr. Der Gewinn beträgt 182,879 Thlr. Der An- und Verkauf fremder Valuten umfaßte 1,122,141 Thlr., Ende 1856 blieben 100,271 Thlr. mit einem Kurswerth von 106,107 Thlr. Bestand, also Gewinn 5834 Thlr.

Im Lombard-Verkehr waren am 1. Jan. 1856 ausgeliehen auf 672 Pfandscheine 1,735,070 Thlr. Im Laufe des Jahres wurden ausgeliehen auf 1,414 Pfandscheine 3,345,430 Thlr., wovon 3,628,090 Thlr. zurückgezahlt worden sind. Es bleiben also einzulösen 572 Scheine im Betrag von 1,452,410 Thlr. An Zinsen wurden erhoben 81,894 Thlr., rückständig bleiben 10,821 Thlr. Gewinn 92,715 Thlr. Sehr lohnend war der Kontokorrent-Verkehr. Soweit derselbe a) diejenigen Verbindungen betrifft, in welchen die Bank Provision erhebt, in Zinsberechnung steht und theils Kredit gegen Sicherstellung gewährt, theils ein solcher nicht beansprucht wird, sind 4,866,836 Thlr. im Debet, 3,406,815 Thlr. im Kredit umgegangen. Ende 1856 standen 930,022 Thlr. aus. Zinsen sind 90,914 Thlr. erhoben, 16,351 Thlr. ausgezahlt worden. Auf den Kontis des Korrespondenten wurden 7,861,335 Thlr. im Debet, 7,724,184 im Kredit umgesetzt. Am 31. Dezember hatte die Bank 148,743 Thlr. zu fordern, 11,593 war sie schuldig. Zinsen hatte sie 919 Thlr. vereinnahmt, 2587 verausgabt. Die Konti mit den Filialen und Kommandit-Geschäften weisen einen Umsatz von 30,262,808 Thlr. im Debet, von 28,897,059 im Kredit, resp. ein Guthaben von 1,365,749 nach. Aus dem Effekten-An- und Verkauf für eigene Rechnung, der 1,966,046 Thlr. umfaßte und 457,719 Bestand ließ, berechnet sich ein Gewinn von 58,253 Thlr. und an Zinsen 35,100. Der Depositen-Verkehr stieg von 242,730 auf 1,003,299 Thlr., wovon 457,730 zurückgezahlt worden sind. 14,018 Thlr. werden für denselben vom Gewinn in Abzug gebracht. Die Rentenbank gewährte einen Gewinn von 1139 Thlr. Von dem Gesamt-Geschäfts-Umsatz von 138,267,680 Thlr. fallen 54,381,181 auf die Filialen und Agenturen und 83,886,573 auf die Centralstelle in Weimar.

An Verwaltungskosten werden 31,524 Thlr., 2235 mehr als 1855 berechnet. Von den Einrichtungskosten übernimmt das Jahr 1856: 3356, vom Inventarien-Konto 995, von dem Bankgebäude 3287, von dem Ganzen betragenden Kosten der Banknoten-Anfertigung 3268 Thlr. Nach der Gewinn-Berechnung beträgt derselbe Brutto 477,631, davon ab verschiedene schon oben erwähnte Ausgaben mit 61,071 und 4% Zinsen des Aktien-Kapitals mit 200,000 Thlr., so daß ein Reingewinn von 216,560 Thlr. bleibt. Hiervon kommen zur Verstärkung des

Reservefonds 21,656 und 10 % Lantieme an die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion mit 18,959 Thlr. in Abzug, so daß 175,955 Thlr. bleiben, von denen 175,000 zur Vertheilung einer Super-Dividende von 3 1/2 %, verwendet und der Rest auf 1857 übertragen wird.

Zur Veranschaulichung der gesammten Thätigkeit des Instituts während seines zweijährigen Bestehens dienen folgende Angaben:

	1855.	1856.	1856.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
im Diskontoverkehr	28 Mill.	40 Mill.	+ 12 Mill.
in fremden Wechselvaluten	3 1/3 "	2 "	— 1 1/3 "
im Lombardverkehr	9 1/2 "	9 "	— 1/2 "
im Kontokorrentverkehr	61 "	82 1/2 "	+ 21 1/2 "
im Effektenkauf und Verkauf	3 1/2 "	3 1/2 "	
im Depositenverkehr	1 1/4 "	1 1/2 "	+ 1/4 "
bei der Rentenbank	40,000	46,836	+ 6836
in Summa	107 Mill.	138 Mill.	+ 31 Mill.

	1855.	1856.	1856.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Banknoten am 31. Dezbr.	2,743,000	4,320,000	+ 1,577,000
Der Bruttogewinn beträgt	303,850	477,631	+ 173,781
Der Reingewinn (nach Abzug der Aktienverzinsung u. c.)	106,028	216,560	+ 110,532
Die Superdividende (außer 4 % Zinsen)	2 1/4 %	3 1/2 %	+ 1 1/4 %

Das volle Kapital trat erst am 31. Dezember 1856 mit 5 Millionen Thlr. ein.

Stand vom 31. Dezember 1856.

Activa.	Baarer Kassenbestand	517,006	Thlr.
	Wechselbestände	1,181,710	"
	Ausstehende Lombard-Darlehen	1,452,410	"
	Staatspapiere	133,175	"
	Guthaben in laufender Rechnung und verschiedene Forderungen	2,939,934	"
	Guthaben bei der Landrentenbank	105,240	"
	Banknoten-Einlösungsfonds:		
	Geprägtes Geld	1,540,667	
	in Wechseln	2,467,464	
	in Effecten	421,585	
		<u>4,329,716</u>	Thlr.
Passiva.	Eingezahltes Actien-Kapital	5,000,000	"
	Banknoten in Umlauf	4,320,000	"
	Darlehns-Conto	545,560	"
	Guthaben der Staatskaffe, Privatpersonen	388,257	Thlr.